



Vereinbarung

zwischen Gemeinde Bonaduz

Hauptstrasse 25, 7402 Bonaduz

und Gemeinde Rhäzüns

Via Suro 2, 703 Rhäzüns

gültig ab 1. Januar 2026

Inhalt Organisation der Feuerwehr in den

Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns





I Ausgangslage

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns im Feuerwehrwesen. Die beiden Gemeinden vereinbaren die Führung einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation im Sinne von Art. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100)

II Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

Die Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns setzen eine gemeinsame Gemeindefeuerwehr unter der Bezeichnung «Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns» ein.

2 Aufgaben und Dienstleistungen

Die Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns sind in den Feuerwehrgesetzen der Gemeinden sowie dem Betriebsreglement der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns geregelt.

3 Zuständigkeiten

Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben des Brandschutzes nach der kantonalen Gesetzgebung.

In der Zuständigkeit der Gemeinden verbleiben insbesondere:

- a) der Vollzug der Brandschutzvorschriften sowie die Erteilung von brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen
- b) Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen sowie die Zulassung von Kaminfegern sowie deren Entschädigung
- c) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung

III Organisation

4 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission berät und unterstützt die Gemeindevorstände in allen der Feuerwehr betreffenden Fragen. Sie vertritt die Gemeindevorstände gegenüber der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns.





5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich gemäss Art. 19 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes zusammen.

6 Einberufung

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des/r Präsidenten/-in zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

7 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Stellvertretenden anwesend sind.

Alle Mitglieder der Feuerwehrkommission sind stimmberechtigt, mit Ausnahme von Personen in beratender Funktion. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident/-in den Stichentscheid.

8 Kompetenzen

Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeindevorstandes zu. Dies betrifft insbesondere die Art. 19 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes genannten Geschäfte.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Feuerwehrkommission weitere Fachpersonen einladen.

9 Informationspflicht

Die Feuerwehrkommission informiert den Gemeindevorstand der Gemeinden über Angelegenheiten der Feuerwehr. Diese Information erfolgt durch die Fachvorstehenden. Anträge an den Gemeindevorstand sind über die Fachvorstehenden zu stellen.

Die Fachvorstehenden informieren die Feuerwehrkommissionsmitglieder über die Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevorstände betreffend Feuerwehr.

IV Finanzielles

10 Finanzierung

Die gemeinsamen Kosten der Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns werden auf Basis des aktuellen und von den Gemeindevorständen verabschiedeten Feuerwehrbudgets aufgeteilt. Gemeinsame Kosten sind alle Ausgaben, welche nicht als Einsatzkosten verrechnet werden. Die Anteile werden auf Basis der Gebäudeversicherungssummen der Gemeinden bestimmt und alle 3 Jahre angepasst. Investitionen ausserhalb des Feuerwehrbudgets werden nach dem gleichen Finanzierungsschlüssel aufgeteilt.





Der Betrieb und die Investitionen der Feuerwehr werden via Gemeinderechnung Bonaduz finanziert, abgeschrieben und verzinst. Die Gemeinde Bonaduz wird für diese Tätigkeit entschädigt.

Die Gemeinde Rhäzüns bezahlt ihren Anteil an die Gemeinde Bonaduz.

Wird eine Jugendfeuerwehr betrieben, werden die Kosten separat erfasst und entsprechend den für die Feuerwehr Bonaduz Rhäzüns geltenden Regelungen aufgeteilt.

11 Verrechnung von Einsatzkosten

Jede Gemeinde trägt die Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen der Feuerwehr auf ihrem Gebiet. Die Verrechnung an die jeweilige Gemeinde erfolgt durch die rechnungsführende Stelle.

Jede Gemeinde entscheidet selbständig, ob und in welchem Umfang dem Verursacher oder dem Eigentümer die Einsatzkosten weiterverrechnet werden. Allfällige Regelungen gemäss dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100) müssen dabei berücksichtigt werden.

Einsätze zugunsten von anderen Feuerwehrorganisationen werden durch die Gemeinde Bonaduz den entsprechenden Gemeinden und Betrieben in Rechnung gestellt.

12 Beitritt weiterer Gemeinden und Organisationen

Der Beitritt von weiteren Gemeinden und Organisationen zur Feuerwehr Bonaduz Rhäzuns bedürfen der Zustimmung der bisherigen Gemeinden Bonaduz und Rhäzuns.

Beitretende Gemeinden und Organisationen leisten eine Einkaufssumme, die ganz oder teilweise in Form von Sacheinlagen erbracht werden kann.

13 Auflösung

Die Zusammenarbeit kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr gekündet werden.

Die Gemeindevorstände erarbeiten im Anschluss an den Auflösungsbeschluss einvernehmlich die Auflösungsmodalitäten.

Die Auflösungsmodalitäten regeln insbesondere:

- a) die Frist bis zum Vollzug der Auflösung
- b) die Verwendung des Vermögens
- c) die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Feuerwehr

Die Gemeindevorstände informieren gemeinsam die zuständige kantonale Stelle über die vorgesehene Auflösung und den Entwurf des Auflösungsbeschlusses. Eine Auflösung muss von der zuständigen kantonalen Instanz bewilligt werden.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss von beiden Gemeinden ein neues Konzept für die Auftragserfüllung der Feuerwehraufgaben vorgelegt werden.





IV Schlussbestimmungen

14 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher gültigen Vereinbarungen.

Rhäzüns,	Bonaduz,
Gemeinde Rhäzüns	Gemeinde Bonaduz
Reto Loepfe Gemeindepräsident	Marcel Bieler Gemeindepräsident
Adriano Jenal Gemeindekanzlist	Patrick Schlegel Gemeindeschreiber